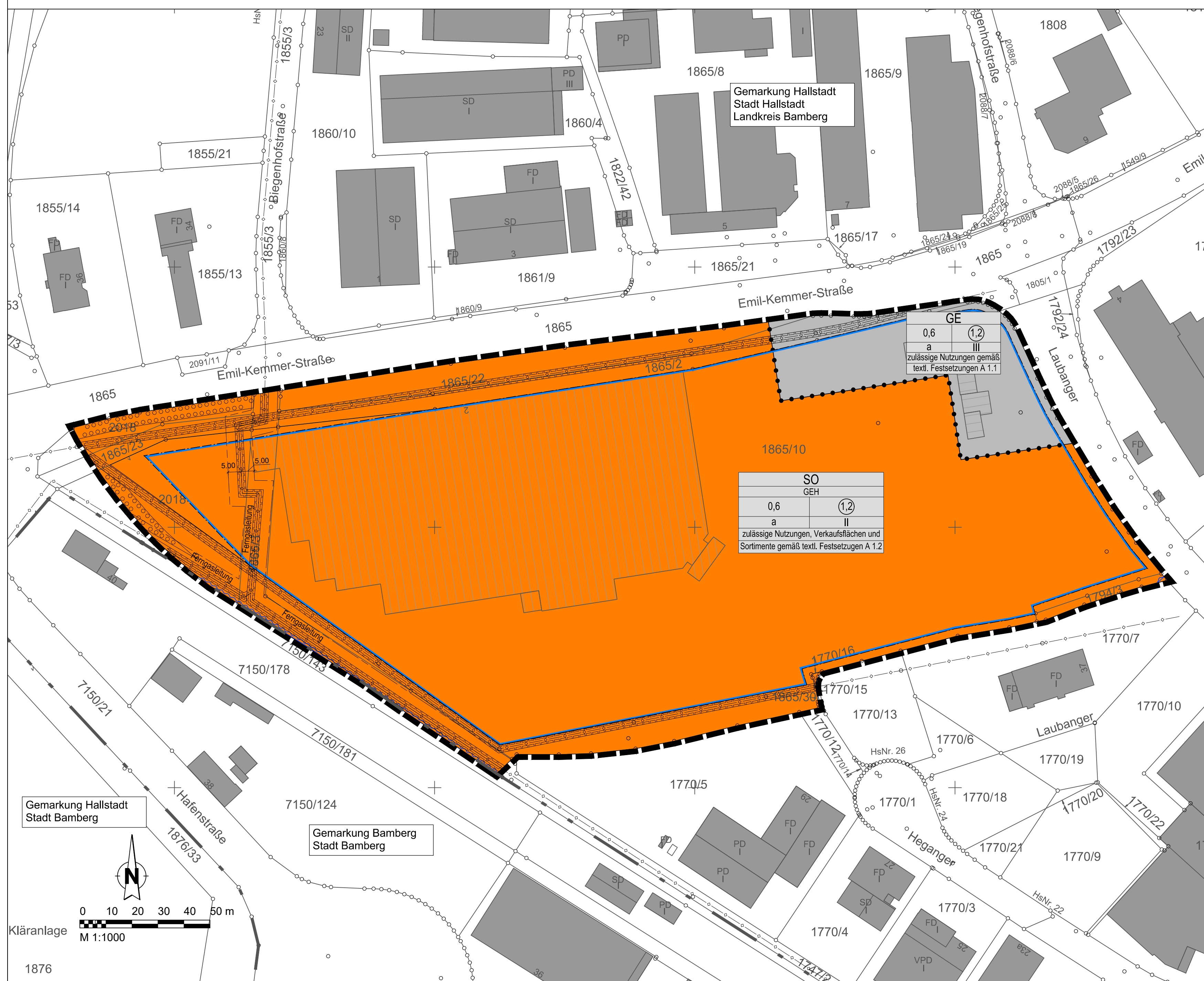


2. Bebauungsplan-Änderung (BBP-Ä) "Heganger" mit integriertem Grünordnungsplan (GOP), Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg M 1:1.000



PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Hallstadt folgende Satzung zur 2. Bebauungsplan-Änderung "Heganger":

Für die 2. Bebauungsplan-Änderung gilt der von der Planungsgruppe STRUNZ, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 09.02.2026, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen der 2. Bebauungsplan-Änderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 699)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiete
SO GEH	Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung GEH (Großflächiger Einzelhandel) Zulässige Branchen und Verkaufsflächen (VF) gemäß Nutzungsschablone

Maß der baulichen Nutzung

12	Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
0,6	Grundflächenzahl
III	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß (Beispiel)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a	abweichende Bauweise
—	Baugrenze

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

—	unterirdisch (teilweise mit Schutzstreifen)
---	---

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

○	Umgränzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
---	--

Sonstige Planzeichen

—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen aus der bisher rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes „Heganger“ (Satzung vom 01.10.2008) gelten auch für die vorliegende 2. Bebauungsplan-Änderung, mit Ausnahme der nachfolgenden Festsetzungen, die die bisherigen an dieser Stelle ersetzen.

A Planungsrechtliche Festsetzungen, (§ 9 Abs.1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Der Änderungsbereich wird gemäß Planeinschrieb zum Teil als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO und zum Teil als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ (GEH) festgesetzt.

1.1 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zugelassen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ebenfalls nicht zugelassen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen wie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke werden zugelassen. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (siehe A 1.3) sind nicht zulässig.

1.2 Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel (GEH)“ ist ein SB-Warenhaus mit Shopzone und Fachmärkten sowie ein Bau- und Gartenmarkt zulässig. Im SB-Warenhaus mit Shopzone und Fachmärkten sind maximal 8.000 m² Verkaufsfläche (VKF) zulässig. Im Rahmen dieser VKF kann ein SB-Warenhaus mit Shopzone und bis zu drei Fachmärkten betrieben werden.

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Verkaufsfläche sind Mall (Ladenstraße) und Windfang des SB-Warenhauses nicht mitzurechnen, sofern auf ihnen keine Waren angeboten werden.

Im SB-Warenhaus ist die VKF für das Sortiment „Lebensmittel“ auf 3.600 m² beschränkt. In den Fachmärkten sind auf insgesamt maximal 2.250 m² VKF folgende Sortimente zulässig:

- Nicht zentrenrelevantes Sortiment ohne weitere Beschränkung
- Getränke auf maximal 1.000 m² VKF
- Bekleidung (gemischtes Sortiment) und Wäsche in einem oder mehreren Fachmärkten auf maximal 1.250 m² VKF oder Spielwaren in einem Fachmarkt auf maximal 500 m² VKF

Zulässig ist auch ein Bau- und Gartenmarkt (mit einem für einen solchen Markt typischen Hauptsortiment aus Bau- und Heimwerkerbedarf, Gartenartikel und -bedarf, zoologischen Artikeln, usw.), mit maximal 4.000 m² VKF.

Die Kategorisierung der zulässigen Sortimente ergibt sich aus der nachfolgenden Festsetzung A 1.3.

1.3 Zulässige Sortimente

Die nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente sind gemäß der Sortimentsliste des Interkommunalen Entwicklungskonzepts (IEK) für die Besondere Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt, Hirschaid (ARGE BHH) vom 17.05.2022 wie folgt definiert:

Nahversorgungsrelevant:

- Arzneimittel / pharmazeutische Produkte (Apothekerwaren)
- Blumen / Floristik
- Drogeriewaren (inkl. Kosmetik, Parfümerie, Wasch- und Putzmittel)
- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Lebensmittel, Lebensmittelhandwerk, Reformwaren, Getränke, Spirituosen, Tabakwaren)
- Papier-, Bastel- und Schreibwaren, Schulbedarf
- Tiernahrung
- Zeitungen, Zeitschriften

Zentrenrelevant:

- Antiquitäten, Kunstgegenstände
- Baby- und Kinderartikel (kleinteilig, z. B. Bekleidung)
- Bekleidung (gemischtes Sortiment), Wäsche
- Brillen und -zubehör / optische Erzeugnisse, Hörgeräte / akustische Erzeugnisse, Feinmechanik
- Bücher
- Foto und -zubehör
- Haushaltsware, Glas, Porzellan, Keramik
- Haus- und Heimtextilien (inkl. Bettwaren, Gardinen, Stoffe, Kurzwaren / Handarbeitsbedarf)
- Musikinstrumente, Musikalien
- Schuhe, Lederwaren
- Spielwaren
- Sportartikel inkl. Sportbekleidung und Sportschuhe, Campingartikel (kleinteilig)
- Uhren, Schmuck

Nicht-zentrenrelevant:

- Autoteile und -zubehör
- Baby- und Kinderartikel (großteilig, z. B. Kinderwagen, Autositz, Wickelkommode)
- Bau- und Heimwerkerbedarf, Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse inkl. Badeinrichtung
- Boote und -zubehör
- Campingartikel (großteilig, z. B. Zelte, Campingmöbel)
- Elektrogeräte, Haushaltsgeräte (weiße Ware), Büromaschinen
- Fahrräder (inkl. E-Antriebe, Lastenräder) sowie -zubehör
- Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge
- Gartenartikel, Gartenbedarf, Pflanzen, Gartenmaschinen (inkl. Zubehör)
- Informations- und Telekommunikationstechnologie (inkl. Zubehör, braune Ware)
- Lampen / Leuchten (inkl. Zubehör)
- Möbel (inkl. Bad-, Büro- und Küchenmöbel, Matratzen)
- Sanitätswaren / medizinisch-orthopädische Produkte
- Sportgroßgeräte, Reitsportartikel, Jagd- und Angelbedarf
- Unterhaltungselektronik (braune Ware)
- Zoologische Artikel (Tiere, Tierbedarf, Tierpflegemittel, ohne Tierfutter)
- sonstige Sortimente (z. B. Erotik, Waffen)

2. Maß der baulichen Nutzung

Es gilt die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß Planeinschrieb als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO). Es gilt die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß Planeinschrieb als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO).

3. Bauweise

Im Bebauungsplangebiet wird die abweichende Bauweise dergestalt festgesetzt, dass Baukörper mit einer Kantenlänge größer 50 m zulässig sind.

5. Pflanz- und Erhaltungsgebote

Am nordwestlichen Rand des Baugebietes werden Pflanzgebote auf Privatgrund im Sinne einer Randeingrünung als extensive Grünanlage festgesetzt. Die Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern mit standortgerechten heimischen Gehölzen in Mindestqualitäten (siehe nachfolgende, zur Auswahl dienende Pflanzliste 1) zu bepflanzen.

Pflanzliste 1

Die Pflanzungen sind mindestens in den angegebenen Pflanzenqualitäten (=größen) auszuführen.

Legende für Mindestpflanzqualitäten:

- H1 = Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 20-25 cm Stammumfang
- H2 = Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit Ballen, 10-12 cm Stammumfang
- Hei = Heister, 2 x verpflanzt
- vStr = verpflanzter Strauch 60-100 cm hoch
- mTb = Pflanze mit Topfballen, mind. 2 Triebe

Artnamen, deutsch	Artnamen, botanisch	Randliche Pflanzgebote
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>	Hei
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	H2/Hei
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	H2/Hei
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	vStr
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	vStr
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	vStr
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	vStr
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	vStr
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	vStr
Gemeiner Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	vStr
Gemeiner Wegdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	vStr
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	vStr

Die nicht überbauten Flächen mit Ausnahme der für den Betriebsablauf benötigten Flächen sind zu begrünen, überwiegend mit Baum- und Strauchpflanzungen gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Diese Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern mit standortgerechten heimischen Gehölzen sowie im Hinblick auf den Klimawandel angepassten Gehölzen in Mindestqualitäten (siehe nachfolgende, zur Auswahl dienende Pflanzliste 2) zu bepflanzen.

Pflanzliste 2

Artnamen, deutsch Einzelbäume:	Artnamen, botanisch	Pflanzqualität
Ahorn in Sorten	<i>Acer spec.</i>	H, 3xv, StU 18-20
Kastanie (in Sorten)	<i>Aesculus spec.</i>	H, 3xv, StU 18-20
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	H, 3xv, StU 18-20
Ess-Kastanie	<i>Castanea sativa</i> H.	3xv, StU 18-20
Ol-Weide	<i>Eleagnus angustifolia</i>	H, 3xv, StU 18-20
Manna-Esche	<i>Fraxinus ornus</i> H.	3xv, StU 18-20
Ginkgo	<i>Ginkgo biloba</i>	H, 3xv, StU 18-20
Walnusbaum	<i>Juglans regia</i>	H, 3xv, StU 18-20
Blaseneseche	<i>Koeleria paniculata</i>	H, 3xv, StU 18-20
Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>	H, 3xv, StU 18-20
Tulpenbaum	<i>Liriodendron tulipifera</i>	H, 3xv, StU 18-20
Eisenholzbaum	<i>Parrotia persica</i>	H, 3xv, StU 18-20
Platane	<i>Platanus x acerifolia</i>	H, 3xv, StU 18-20
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	H, 3xv, StU 18-20
Scharlach-Kirsche	<i>Prunus sargentii</i>	H, 3xv, StU 18-20
Chinesische Birne	<i>Pyrus calleryana</i>	H, 3xv, StU 18-20
Scharlach-Eiche	<i>Quercus cerris</i>	H, 3xv, StU 18-20
Boulevard-Eiche	<i>Quercus palustris</i>	H, 3xv, StU 18-20
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	H, 3xv, StU 18-20
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	H, 3xv, StU 18-20
Robinie (in Sorten)	<i>Robinia spec.</i>	H, 3xv, StU 18-20
Schnurbaum	<i>Sophora japonica</i>	H, 3xv, StU 18-20
Mehlbeeren	<i>Sorbus spec.</i>	H, 3xv, StU 18-20
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	H, 3xv, StU 18-20
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	H, 3xv, StU 18-20
Silberlinde	<i>Tilia tomentosa</i>	H, 3xv, StU 18-20
Feld-Ulme	<i>Ulmus carpinifolia</i>	H, 3xv, StU 18-20

Sträucher:

Felsenbirne (in Sorten)	<i>Amelanchier spec.</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Weißdorn (in Sorten)	<i>Crataegus spec.</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Deutzie (in Sorten)	<i>Deutzia spec.</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Kolkwitzie	<i>Kolkwitzia amabilis</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Feuerdorn	<i>Pyracantha coccinea</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Rose (in Sorten)	<i>Rosa spec.</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Schneebere	<i>Symphoricarpos chenaultii</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Schneeball (in Sorten)	<i>Viburnum spec.</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm
Weigelia	<i>Weigelia hybr.</i>	Hei, 2xv, 200-250cm/vStr 2xv 80-100cm

Bei der Durchführung von Gehölzpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Gehölze in einem Abstand von mind. 2,50 m zur Außenhaut von bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6 sowie die DVGW-Richtlinie GW 125 sind zu beachten.

Der Ausfall einer festgesetzten Bepflanzung ist mit gleichartigen Gehölzen in den vorgeschriebenen Pflanzgrößen zu ersetzen.

Bei Dachneigungen bis 15° ist eine Dachbegrünung (Sedum-Gras-Kraut-Begrünung o. ä.) vorzunehmen.

B Örtliche Bauvorschriften

...

3. Stellplätze

Stellplätze sowie Flächen, die nicht als Verkehrsflächen auf dem privaten Grundstück dienen, sind versickerungsfähig zu gestalten. Zulässig sind z. B. Pflasterflächen mit Rasenfugen, Schotterrasen, Rasengittersteine.

Im Übrigen ist für die Errichtung von Stellplätzen die jeweils zum Zeitpunkt des Bauantrags geltende Stellplatzsatzung zu beachten.

...

HINWEISE

Entlang der im Gebiet verlaufenden Ferngasleitungen sind die eingetragenen Schutzstreifen zu beachten. Vor Arbeiten im Schutzstreifenbereich ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Leitungsträgern vorzunehmen. Die PLEDoc GmbH ist bei allen Maßnahmen und Planungen im Schutzstreifenbereich zu beteiligen. Das Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ ist zu beachten. Es liegt bei der Stadt Hallstadt vor und ist dort bei entsprechenden Vorhaben anzufragen.

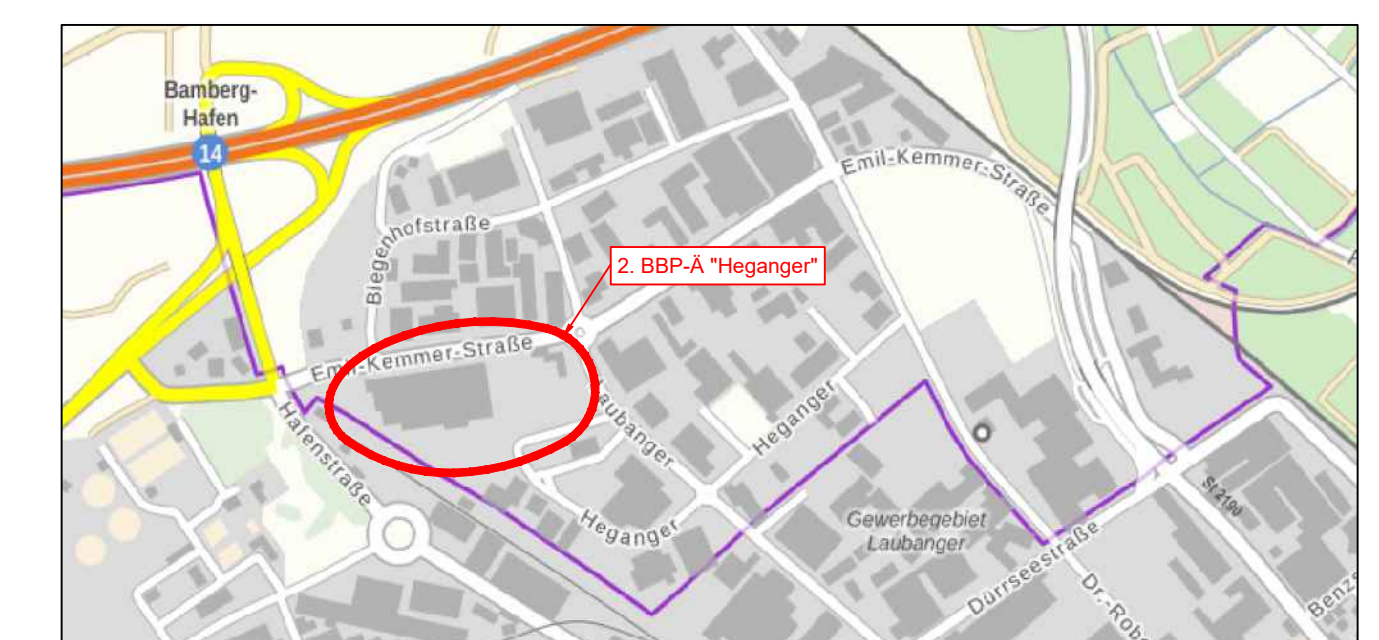
Es wird auf Art. 44a Abs. 2 BayBO hingewiesen, wonach Eigentümer von Nichtwohngebäuden seit dem 1. Januar 2023 bei Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständiger Bauvorlage sicherzustellen haben, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden.

Die sonstigen Hinweise aus der bisher rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes „Heganger“ gelten auch für die vorliegende 2. Bebauungsplan-Änderung.

Solange aufgrund des Planfeststellungsverfahrens zum Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 die Veränderungssperre gilt, die sich auch auf Bereiche des Bebauungsplanes „Heganger“ erstreckt, dürfen im Geltungsbereich der Veränderungssperre keine wesentlich verteilender oder die geplanten Baumaßnahmen (der Bahn) erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden (§ 19 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Bei Baumaßnahmen, die die Belange der Bahn berühren können, sind die Ausführungen aus der Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 18.06.2025 zu beachten. Diese Stellungnahme wird von der Stadt Hallstadt verwahrt und bei möglichen Bauvorhaben den entsprechenden Investoren bzw. Firmen zur Kenntnis gegeben.

Die Stadt Hallstadt hat mit Wirkung vom 01.09.2025 eine neue Stellplatzsatzung verabschiedet. Für die künftige Errichtung von Stellplätzen gilt, dass die jeweils neueste, zum Zeitpunkt des Bauantrags geltende Stellplatzsatzung zu beachten ist.



Übersichtskarte ohne Maßstab

24.086.6/7	Datum	gez.	gepr.
Vorentwurf	19.05.2025	Ba	Ku/Bu
Entwurf	15.09.2025	Ba	Ku/Bu
Änderung	09.02.2026	Ba	Ku
Satzung	09.02.2026	Ba	Ku

2. BBP-Ä + GOP "Heganger", Stadt Hallstadt

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in der Sitzung vom 19.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 04.06.2025 bis 04.07.2025 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.05.2025 fand in der Zeit vom 04.06.2025 bis 04.07.2025 statt.

Zu dem Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 15.09.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.10.2025 bis 07.11.2025 beteiligt.

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 15.09.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 01.10.2025 in der Zeit vom 06.10.2025 bis 07.11.2025 veröffentlicht / öffentlich ausgestellt.

Die Stadt hat mit Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 09.02.2026 die Bebauungsplan-Änderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.02.2026 als Satzung beschlossen.

Stadt Hallstadt, den 10.02.2026		
Bürgermeister	Thomas Söder Erster Bürgermeister	
Ausgefertigt		
Stadt Hallstadt, den 16.02.2026		
Bürgermeister	Thomas Söder Erster Bürgermeister	

Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplan-Änderung wurde am 01.03.2026 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplan-Änderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Hallstadt, den 01.03.2026		
Bürgermeister	Thomas Söder Erster Bürgermeister	